

Mitteilung an die Anleger

des **Anlagefonds „LLB Alpha“**

(Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts Art „Effektenfonds“)  
mit den Teilvermögen:

**LLB Aktien Schweiz ESG (CHF)**  
**LLB Aktien Regio Bodensee ESG (CHF)**  
**LLB Aktien Regio Zürichsee ESG (CHF)**  
**LLB Aktien Schweiz Passiv (CHF)**  
**LLB Aktien Schweiz Passiv ESG (CHF)**

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, vorzunehmen.

## **1. Anpassungen im Umbrella-Fonds LLB Alpha**

### **Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19 Ziff. 6)**

In Anpassung an die Entwicklungen des Marktes und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit wurde in der revidierten Kollektivanlageverordnung (KKV) die Bestimmung bezüglich der Nebenkosten ergänzt, die dem Fondsvermögen belastet werden können.

In Anlehnung an die revidierte Kollektivanlageverordnung (KKV) werden in Ziff. 6 die folgenden Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen:

In Bst. a) wird u.a. klargestellt, dass auch die Kosten von Absicherungsgeschäften unter die Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen fallen.

In Bst. d) wird klargestellt, dass auch die Honorare für Prüfungen erfasst sind, die nicht jährlich erfolgen. Bescheinigungen im Rahmen der Prüfung fallen auch unter diese Bestimmung.

In Bst. g) werden neu auch die Übersetzungskosten erwähnt.

In der neuen Bst. l) werden die Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier, LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgenommen.

In der neuen Bst. m) werden die Gebühren für die Kosten für den Einkauf und für die Nutzung von Daten und Datenlizenzen aufgenommen, soweit sie der dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen.

In der neuen Bst. n) werden die Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung von unabhängigen Gütesiegeln (Labels) aufgenommen.

Die Ziff. 6 lautet neu deshalb wie folgt:

Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;

- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

## **2. Anpassungen im Teilvermögen LLB Aktien Regio Bodensee ESG (CHF) (§ 8 Ziff. 3.2)**

Die Definition von kleinen und mittelgrossen Unternehmungen wird neu nach dem Indexgewicht im Schweizer Referenzindex (SPI) ausgerichtet. Deshalb lautet der erste Absatz der lit. a) aa) neu wie folgt:

Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von kleinen und mittelgrossen Unternehmungen („Small und Mid Caps“) mit Haupt- oder Holdingsitz in der Bodenseeregion, deren Börsenkapitalisierung folgende Ausprägungen aufweisen. Positionen aus dem Schweizer Referenzindex (SPI) dürfen maximal 2% des Indexgewichts aufweisen. Die Marktkapitalisierung von Positionen aus den Referenzindizes für Deutschland und Österreich entsprechen maximal 2% der Indexkapitalisierung des SPI, umgerechnet in Euro.

Zudem wird die Limite der Beteiligungspapieren erhöht, die bezüglich Region, Referenzindex und/oder Börsenkapitalisierung die Vorgaben nicht erfüllen. Deshalb lautet die lit. c) neu wie folgt:

Die Fondsleitung kann höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen anlegen, die ausserhalb der oben genannten räumlichen Begrenzung liegen und/oder nicht in den oben genannten Referenzindizes enthalten sind resp. die Vorgaben bezüglich Börsenkapitalisierung nicht erfüllen.

## **3. Anpassungen im Teilvermögen LLB Aktien Regio Zürichsee ESG (CHF) (§ 8 Ziff. 3.3)**

Die Limite der Beteiligungspapieren, die die Vorgaben bezüglich Region, erweiterter Region und/oder Referenzindex nicht erfüllen, wird erhöht. Deshalb lautet die lit. c) neu wie folgt:

Die Fondsleitung kann höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen anlegen, die ausserhalb der Region und der erweiterten Region Zürichsee liegen und/oder nicht im oben genannten Referenzindex enthalten sind.

## **4. Formelle und redaktionelle Änderungen**

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Umbrella-Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 15. August 2024

***Die Fondsleitung:***

LLB Swiss Investment AG, Zürich

***Die Depotbank:***

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich